



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen

I. Allgemeines

Für alle Verhandlungen, uns erteilten Aufträgen und unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichungen hiervon haben schriftlich zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an. Sie werden auch nicht durch Annahme eines Auftrages oder einer durchgeführten Lieferung oder Leistung Vertragsinhalt. Schließen die Vertragsparteien erneut ein gleichartiges Geschäft ab, gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen auch dann, wenn deren Verbindlichkeit nicht gesondert vereinbart wurde.

II. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Inspektion, Wartung, Reparatur, Instandsetzung und Inbetriebnahme (Serviceleistungen) die wir aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber übernehmen. Sie gelten nicht für Nebenleistungen, die im Rahmen eines Kaufvertrages über Maschinen und Anlagen von uns zu erbringen sind. In diesem Fall gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen im Inland in der jeweils gültigen Fassung.

III. Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind ohne gesonderte Erklärung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Serviceleistungen maßgebend.
2. Reparaturaufträge übernehmen wir nur unter dem Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit.
3. Ist der Gegenstand, an dem eine Serviceleistung zu erbringen ist, nicht von uns geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
4. Sofern neben einer Leistung auch die Lieferung von Ersatzteilen Vertragsgegenstand ist, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen im Inland in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Nicht durchführbare Reparatur

1. Der entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) sowie die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind ohne dass wir dies zu vertreten haben,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die von uns vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haften wir nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.
Wir haften dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

V. Preise, Kostenvoranschläge

1. Die Serviceleistungen unseres Personals werden nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich mangels Vereinbarung aus der Servicepreisliste.
2. Wird vor der Ausführung der Serviceleistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er als verbindlicher Kostenvoranschlag bezeichnet und schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, wenn der Auftraggeber uns vollständig entsprechend den Festlegungen des Kostenvoranschlages beauftragt.
3. Soweit uns dies möglich ist, werden wir dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Preis der vereinbarten Serviceleistung angeben, andernfalls kann der Auftraggeber uns Kostengrenzen setzen.
4. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Durchführung der Serviceleistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Serviceleistungen sind, soweit sie anfallen, die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Serviceleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch uns und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort ohne Skonto zu leisten.
6. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft. Zur Rückhaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 320 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.

VII. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Serviceplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Servicemitarbeiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für sie von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit uns den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Servicepersonals zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen unseres Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI entsprechend.
 - b. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe am Serviceplatz.
 - c. Sofern die Serviceleistung unter Dach erfolgt, Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
 - e. Transport erforderlicher Montage- und Ersatzteile an den Serviceplatz, wenn diese Teile an

den Sitz des Auftraggebers versendet wurden oder wenn dieser Platz nicht ohne weiteres mit Straßenfahrzeugen zu erreichen ist, Schutz der Serviceplätze und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.

- f. Sicherstellung eines gehörigen Schutzes des Servicepersonals vor Witterungseinflüssen, wenn sich der Serviceplatz nicht unter Dach befindet.
 - g. Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit der Auftraggeber besondere Pläne oder Anleitungen von uns zur Vorbereitung der Serviceleistung benötigt, werden ihm diese Unterlagen rechtzeitig vor Beginn des Serviceeinsatzes zur Verfügung gestellt.
 5. Der Auftraggeber hält die während der Serviceleistung erforderlichen Zugmaschinen und Hebegeräte nach Absprache mit uns und auf seine Kosten bereit.
 6. Sollte es erforderlich sein, den Servicegegenstand zu bergen oder sollte sich herausstellen, dass die Serviceleistung am Standort des Servicegegenstandes nicht durchführbar ist, ist es Sache des Auftraggebers und obliegt seiner Verantwortung und Haftung, den Servicegegenstand an den nächstgelegenen Ort zu verbringen, an dem die Durchführung der Servicetätigkeit möglich ist.
 7. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

VIII. Serviceleistungen in unserem Werk – Transport und Versicherung

1. Serviceleistungen in unserem Werk, die den vorherigen Transport des Servicegegenstandes in unser Werk erforderlich machen, bieten wir, mangels gesonderter Vereinbarung nur an, wenn uns der Servicegegenstand entladen auf dem Werksgelände zur Verfügung steht und nach Beendigung der Serviceleistung unverzüglich verladen und von unserem Werksgelände entfernt wird.
2. Sollten wir auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers den An- und Abtransport des Servicegegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – organisieren, geschieht das im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.
3. In allen Fällen trägt der Auftraggeber die Transportgefahr.
4. Soweit wir den Transport organisieren, werden wir auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten den Hin- und ggf. den Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichern.
5. Während der Zeit, in der sich der Servicegegenstand in unserem Werk befindet, besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Servicegegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen und schriftlich geäußerten Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
6. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme können wir für die Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Servicegegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IX. Leistungsfrist - Verzögerungen

1. Die Angaben über die Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Leistungsfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Servicegegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Servicearbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Serviceleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbeson-

dere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.

6. Erwächst dem Auftraggeber infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Servicepreis für denjenigen Teil des von uns zu bearbeitenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
7. Setzt der Auftraggeber uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
8. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XIII. 3 dieser Bedingungen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, die als Folge eines berechtigten Rücktritts geltend gemacht werden.

X. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der erbrachten Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Servicegegenstandes stattgefunden hat. Kann eine Erprobung des Servicegegenstandes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht stattfinden, gilt die Erprobung als ordnungsgemäß durchgeführt. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt die Abnahme zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Beendigungsanzeige als erfolgt.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
4. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

XI. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Servicegegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Führen wir die Serviceleistung im Auftrage eines Händlers oder Servicepartners bei einem Dritten aus, so tritt der Auftraggeber uns bereits jetzt, unbeschadet seiner Ansprüche nach Abschnitt XI 4. alle Forderungen ab, die ihm aus der Vereinbarung gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung an uns ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt oder wir die Einziehungsbefugnis nicht bereits in der Vergangenheit widerrufen haben oder solange kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Auftraggeber führt für uns ein Verzeichnis, aus dem sich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben ergeben. Wir können verlangen, dass der Besteller uns dieses Verzeichnis sowie alle zur Forderung gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Der Auftraggeber hat gegen uns, auf seine Anforderung hin, einen Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten, wenn er nachweist, dass die uns zur Verfügung stehenden, werthaltigen Sicherheiten unsere Gesamtforderungen ihm gegenüber um mehr als 25% überschreiten (Übersicherung). Über die Reihenfolge der Freigabe von Sicherheiten bestimmen wir unter billiger Abwägung der beider-

seitigen Interessen. Unabhängig von diesem Anspruch werden wir auch vor Beendigung der Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung Sicherheiten freigeben, soweit sie endgültig nicht mehr benötigt werden.

XII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Serviceleistung haften wir für Mängel der Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt XIII in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Geltendmachung eines Mangels vorbehalten, gilt dieser Mangel durch den Vorbehalt als angezeigt.
2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile, die keine GRIMME Original Ersatzteile sind.
3. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit wir hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden.
5. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Serviceleistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
6. Die Gewährleistungsfrist für Mängel der Serviceleistung beträgt 12 Monate, gerechnet vom Datum der Abnahme.
7. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XIII. 3 dieser Bedingungen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, die als Folge eines berechtigten Rücktritts geltend gemacht werden.

XIII. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Servicegegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt XIII. 3.
2. Wenn durch unser Verschulden der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Servicegegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte XII und XI-II. 1 und 3.
3. Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit



nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIV. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XIII. 3 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Serviceleistungen an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XV. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb unseres Werkes ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Serviceplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz oder das für die Zweigniederlassung, die die Leistung ausgeführt hat, zuständige Gericht.